

# Kammergericht

Az.: 13 WF 40/20

22 F 1649/19 AG Pankow/Weißensee



## Beschluss

In der Familiensache

[REDACTED] Staatsangehörigkeit: deutsch, [REDACTED]  
13088 Berlin, derzeit: [REDACTED] 3 Berlin  
- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

gegen

[REDACTED], Staatsangehörigkeit: deutsch, vertreten durch die  
gesetzliche Vertreterin [REDACTED], Staatsangehörigkeit: deutsch,  
[REDACTED] 39 Berlin  
- Antragstellerin und Beschwerdegegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Freitag & Myritz**, Berliner Allee 96, 13088 Berlin, Gz.: 6893/18m-h

wegen Beschwerde sonstige Angelegenheiten

hat das Kammergericht - 13. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht  
Groth als Einzelrichter am 12.08.2020 beschlossen:

Der Antrag des Antragsgegners auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für eine  
beabsichtigte sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts  
Pankow/Weißensee vom 30. Oktober 2019, mit dem das gegen die Richterin der  
Abteilung 22 gerichtete Ablehnungsgesuch des Antragsgegners vom 17. August 2019 als  
unzulässig verworfen worden ist, wird zurückgewiesen.

## Gründe:

I. Der Antragsgegner ist der Vater der minderjährigen Antragstellerin, die im Haushalt ihrer Mutter lebt. Das Kind nimmt den Vater auf Unterhaltszahlungen in Anspruch.

A. Mit Schreiben vom 17. August 2019 hat der Vater ein weiteres Ablehnungsgesuch gegen die Abteilungsrichterin angebracht. Zur Begründung schreibt er (Punkt 1.), die Ablehnung werde auf die Gesamtheit aller Gründe aus den bisherigen Ablehnungen vom 22. Juli 2016, 22. August 2016, 3. September 2016, „10.4.11.16“ sowie 8. April 2017 in den Verfahren 22 F 3123/16, 22 F 4243/16 und 22 F 5612/16 gestützt. Mit diesen Gründen habe sich das Gericht noch nicht auseinandergesetzt.

Zudem (Punkt 2.) habe die Richterin bis September 2017 weitere Unsachlichkeiten realisiert. Zur Begründung nimmt der Vater Bezug auf Vorkommnisse in den Verfahren 13 WF 15/17, 22 F 5612/16, 22 F 4342/16, 22 F 3123/16, 22 F 3130/16, 22 F 3090/16 13 AR 96/16, 22 F 1584/17, 22 F 9974/16, 22 F 3090/16, 22 F 1584/17, 5 AR 44/17, 5 AR 45/16 und 22 F 6137/17.

Schließlich (Punkt 3.) habe die Richterin vom August 2018 an weitere Unsachlichkeiten begangen. So habe sie einen Termin vollkommen rechtswidrig gestaltet. Im Verfahren 22 F 3123/16 habe sie mit Beschluss vom 7. November 2018 über ein gegen sie gerichtetes Ablehnungsgesuch entschieden, obwohl noch mehrere gegen sie gerichtete Ablehnungsgesuche nicht abschließend beschieden gewesen seien. Sie habe zweimal das Bringen des Kindes zur Anhörung durch die Mutter angeordnet. Zudem habe sie den Hetztiraden der Verfahrensbeiständin keinen Einhalt geboten und ihm – dem Vater – jegliches rechtliches Gehör verweigert. Die Richterin habe den Antrag auf Terminverschiebung abgelehnt. Sie habe nicht zur Kenntnis genommen, dass das eingeholte Gutachten nicht verwertbar sei, auch habe sie eine Stellungnahme von Professor Dr. Werner Leitner ignoriert. Sie habe gegen den Vater den unsinnigen Vorwurf erhoben, er wolle das Verfahren verzögern. Die Einwände des Vaters seien von der Richterin – wohl im Erörterungstermin – unterbunden worden. Die Darstellung der Richterin, über sämtliche Verfahrensanträge des Vaters sei vor dem Termin entschieden worden, sei falsch, es habe elf nicht bearbeitete Anträge gegeben. Im Termin am 28. November 2017 habe die Richterin den Vater mit den Worten diffamiert, er befinde sich auf einem „Kriegspfad“. Im Verfahren 22 F 3123/16 habe die Richterin im Beschluss vom 16. Juli 2018 als Richterin in eigener Sache entschieden.

Schließlich – so der Vater weiter – habe die abgelehnte Richterin im Verfahren 5 AR 22/19

beziehungsweise 22 F 3123/16 am 14. Mai 2019 dienstlich erklärt, der Befangenheitsantrag des Großvaters sei schon deshalb unzulässig, weil dieser kein Verfahrensbeteiligter sei. An der Unzulässigkeit ändere sich nichts, wenn der Großvater anführe, die Befangenheitsanträge in dem von ihm geführten Umgangsverfahren 22 F 1511/19 und 22 F 1683/19 gestellt zu haben. Denn in den genannten Verfahren lägen keine gegen die Abteilungsrichterin gerichteten Befangenheitsgesuche vor. Unzulässig sei das Befangenheitsgesuch auch deshalb, weil es nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens gestellt worden sei. Damit habe die Abteilungsrichterin über den wahren Sachverhalt getäuscht. Denn der Großvater habe das Ablehnungsgesuch nicht im Verfahren 22 F 3123/16 gestellt, sondern im Umgangsverfahren 22 F 1683/19.

Weiter heißt es zur Begründung des verfahrensgegenständlichen Ablehnungsgesuchs, ihm Verfahren 22 F 1683/19 habe die Richterin am 27. Mai 2019 (5 AR 26/19) geäußert, das gegen sie gerichtete Ablehnungsgesuch sei unzulässig. Denn es sei nicht ersichtlich, inwieweit im Hinblick auf das Ablehnungsrecht relevante Rechtspositionen des Vaters dadurch berührt würden, dass der Großvater in einem Parallelverfahren zahlreiche Ablehnungsgesuche angebracht habe zudem seien sämtliche bisher dort angebrachten Ablehnungsgesuche zurückgewiesen worden. Die Richterin übersehe, dass der Vater im Sorgerechtsverfahren eigene Rechtspositionen habe. Ferner sei ihr aus dem Blick geraten, dass das Ablehnungsgesuch im Verfahren 22 F 1683/19 vom Vater gestellt worden sei. Die Richterin diffamiere den Großvater, dieser habe im Parallelverfahren überhaupt kein Ablehnungsgesuch gestellt. Die Aussage, es seien sämtliche dort angebrachten Ablehnungsgesuche zurückgewiesen worden, sei falsch. Es gebe vom Großvater in diesem Verfahren nur ein Ablehnungsgesuch, nämlich vom 3. März 2019 und 3. Mai 2019. Die Richterin habe die Verfahrensbeiständin nicht abberufen, obwohl diese den Vater verleumdet habe. Im Verfahren 22 F 1683/19 habe die Richterin im Beschluss vom 1. Juli 2019 (5 AR 35/19) geschrieben, nach ihrer Kenntnis seien sämtliche Ablehnungsgesuche, auf die der Vater Bezug nehme, zurückgewiesen worden. Dies sei unzutreffend. Die Aussage der Richterin, von den zahlreichen Ablehnungsgesuchen sei bisher kein einziges erfolgreich gewesen, sei eine bewusste Lüge. Das Ablehnungsgesuch vom 27. September 2016 sei mit Beschluss vom 28. November 2016 für begründet erklärt worden. Der Antrag vom 3. März 2019 im Verfahren 22 F 3123/16 sei bis heute nicht bearbeitet worden, auch über den VKH-Antrag sei nicht entschieden worden. Gleiches gelte für den VKH-Antrag im Verfahren 22 F 1683/19. Die Anfrage vom 20. Mai 2019 im Verfahren 22 F 1683/19 sei nicht beantwortet worden, ebenso die Anfragen vom 5. April 2019 und 7. Mai 2019 im Verfahren 22 F 3123/16. Auch das Ablehnungsgesuch vom 6. Juni 2019 im

Stand  
M 5  
13 WF 40/20

Verfahren 22 F 1683/19 werde nicht bearbeitet. Die Ladung zum Termin am 27. August 2019 sei unterblieben.

Die Beweise für die geltend gemachten Ablehnungsgründe, so der Vater abschließend, ergäben sich aus den „einzelnen Akten und der Zeugenaussage der Protokollantin.“

B. Die abgelehnte Richterin hat mit Beschluss vom 30. Oktober 2019 das Ablehnungsgesuch als unzulässig verworfen. Zur Begründung hat sie ausgeführt, der Befangenheitsantrag sei rechtsmissbräuchlich. Soweit der Vater in seiner 42-seitigen Begründung auf andere Verfahren Bezug nehme, sei zu sagen, dass die Verfahrensführung der abgelehnten Richterin in den vom Vater zitierten Verfahren bereits Gegenstand zahlreicher Befangenheitsanträge gewesen sei, die allesamt zurückgewiesen worden seien. Ein Verhalten in vorangegangenen Verfahren begründe keine Besorgnis der Befangenheit im vorliegenden Verfahren.

Der Beschluss ist dem Vater am 4. November 2019 zugestellt worden. Am 8. November ist sein Antrag beim Familiengericht eingegangen, ihm Verfahrenskostenhilfe für eine beabsichtigte Beschwerde gegen den Beschluss vom 30. Oktober 2019 zu bewilligen.

II. Dem Vater ist keine Verfahrenskostenhilfe für das Verfahren der sofortigen Beschwerde gegen die Zurückweisung des Ablehnungsgesuchs zu bewilligen.

Verfahrenskostenhilfe erhält ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Verfahrensführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint (§ 114 Absatz 1 Satz 1 ZPO in Verbindung mit § 113 Absatz 1 Satz 2 FamFG).

A. Der Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe ist zulässig.

Der sachliche Geltungsbereich von § 114 ZPO ist eröffnet. Die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe erfolgt für jeden Rechtszug besonders (§ 119 Absatz 1 ZPO). Rechtszug in diesem Sinne ist jeder Verfahrensabschnitt, der besondere Kosten verursacht (vergleiche BGH, Beschluss vom 8. Juli 2004 – IX ZB 565/02 –, Gliederungsziffer 4., zitiert nach Beck online). Der Vater beabsichtigt, das Verfahren einer sofortigen Beschwerde gemäß § 127 Absatz 2 Satz 2 ZPO durchzuführen. Für das Gericht fällt eine Gebühr nach Kostenverzeichnis Nr. 1912 zu § 3 Absatz 2 FamGKG an und für die Rechtsanwälte eine Verfahrensgebühr nach Vergütungsverzeichnis Nr. 3500 zu § 2 Absatz 2 RVG (vergleiche Vorwerk/Wolf in BeckOK,

Stand 1. Juli 2020, § 119 ZPO, Rn. 4.1; OLG Frankfurt, Beschluss vom 15. September 2014 – 1 W 52/14 –, Rn. 13). Die Kosten fallen entweder an bei Zurückweisung der Beschwerde oder als Kosten des zugrunde liegenden Unterhaltsverfahrens für den Fall einer erfolgreichen Beschwerde (vergleiche Vollkommer in Zöller, ZPO, 33. Auflage, § 46 ZPO, Rn. 22).

B. Der Verfahrenskostenhilfeantrag ist jedoch unbegründet. Es fehlt an der Aussicht, dass die sofortige Beschwerde in der Sache Erfolg hat.

Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen (§ 42 Absatz 2 ZPO in Verbindung mit § 113 Absatz 1 Satz 2 FamFG). Danach kommt es nicht darauf an, ob der abgelehnte Richter tatsächlich befangen ist. Ausreichend ist die Besorgnis der Befangenheit, also der Anschein. Allerdings kommt es nicht auf die (subjektive) Ansicht des Ablehnungsführers an, sondern die geltend gemachten Gründe müssen (objektiv) geeignet sein, Zweifel an der Unvoreingenommenheit des Richters zu begründen. Die Ablehnungsgründe sind glaubhaft zu machen (§ 44 Absatz 2 Satz 1 ZPO), bei den Mitteln der Glaubhaftmachung ist der Ablehnungsführer auf präsenste Beweismittel beschränkt (§ 294 Absatz 2 ZPO).

1. Eine vorsorglich erklärte Ablehnung kann nicht zum Ausschluss eines Richters führen. Ein solches Gesuch ist mit dem Prinzip des gesetzlichen Richters (Art. 101 Absatz 1 Satz 2 GG) nicht zu vereinbaren. Ein Richter ist nur dann von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen nach §§ 41 f. ZPO erfüllt sind. Auch reflexartig angebrachte Ablehnungsgesuch sind unzulässig. Sie stellen einen Rechtsmissbrauch des Instituts der Richterablehnung dar.

2. Das Gesuch des Vaters vom 17. August 2019 ist in weiten Passagen ungeeignet, der Richterablehnung zum Erfolg zu verhelfen.

Teilweise sind die Ausführungen nicht verständlich. Sätze sind grammatikalisch unvollständig, ihr Aussagegehalt bleibt im Dunkeln. Zudem scheint der Ablehnende zwischen der Wiedergabe von Äußerungen der Richterin und eigenen Einschätzungen zu wechseln, ohne jeweils kenntlich zu machen, ob er fremde oder eigene Äußerungen darstellt. Der Vater nimmt Bezug auf andere Verfahren, gleichwohl teilt er nicht zu allen Behauptungen die Geschäftsnummern der Verfahren mit, in denen sie sich zugetragen haben sollen. Wiederholt stellt der Vater keine Tatsachenbehauptungen auf, sondern nimmt Wertungen vor, bei denen nicht eindeutig ist, welchen Tatsachenkern der Vater behaupten will.



13 WF 40/20  
Be 1

Zudem hat der Vater die von ihm angeführten Ablehnungsgründe nicht glaubhaft gemacht. Das Gericht ist nicht gehalten, die (zahlreichen) vom Vater erwähnten Verfahrensakten beizuziehen und durchzuarbeiten. Der Vater ist vom Senat bereits mit Beschluss vom 16. August 2019 im Verfahren 13 WF 108/19 darauf hingewiesen worden, dass Ablehnungsgesuche aus den genannten Gründen nicht zum Erfolg führen.

Die vom Vater angebotene Vernehmung einer Zeugin scheidet von vornherein als Mittel der Glaubhaftmachung aus, § 294 Absatz 2 ZPO.

3. Konkret vorgetragen hat der Vater, die abgelehnte Richterin habe im Verfahren 22 F 3123/16 dienstlich erklärt, der Befangenheitsantrag des Großvaters sei schon deshalb unzulässig, weil dieser kein Verfahrensbeteiligter sei. An der Unzulässigkeit des Ablehnungsgesuchs ändere sich nichts, wenn der Großvater anführe, die Befangenheitsanträge in dem von ihm geführten Umgangsverfahren 22 F 1511/19 und 22 F 1683/19 gestellt zu haben. Denn in den genannten Verfahren lägen keine gegen die Abteilungsrichterin gerichteten Befangenheitsgesuche vor. Unzulässig sei das Befangenheitsgesuch auch deshalb, weil es nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens gestellt worden sei.

Eine frühere Tätigkeit der abgelehnten Richterin kann die Besorgnis der Befangenheit in einem späteren Verfahren begründen (vergleiche OLG Brandenburg, Beschluss vom 6. Februar 2014 – 10 WF 8/14 –, zitiert nach Beck online; BerlVerfGH, Beschluss vom 3. Mai 2001 – 53 A/01 –, NJW-RR 2002, 70 ff., 71). Im vorliegenden Fall macht der Vater geltend, die in anderen Verfahren vorgebrachten Ablehnungsgründe würden auf das vorliegende Verfahren durchschlagen. Ein verfahrensübergreifender Ablehnungsgrund kann jedenfalls dann gegeben sein, wenn das beanstandete Verhalten auf einer Voreingenommenheit gegen die Person des Ablehnungsführers gestützt wird.

Allerdings vermag nicht jeder Fehler bei der Verfahrensführung oder eine falsche Zuordnung einer Eingabe die Besorgnis der Befangenheit zu begründen. Denn Verfahrensverstöße im Rahmen der Verfahrensleitung oder fehlerhafte Entscheidungen als solche stellen keinen Ablehnungsgrund dar. Die Befangenheitsablehnung ist kein Instrument zur Fehler- und Verfahrenskontrolle (vergleiche Vollkommer in Zöller, ZPO, 33. Auflage, § 42 ZPO Rn. 28 mit weiteren Nachweisen). Etwas anderes gilt aber dann, wenn das prozessuale Vorgehen des Richters bei den dadurch betroffenen Beteiligten den Anschein einer sachwidrigen auf Voreingenommenheit beruhenden Handlungsweise erweckt, was insbesondere bei Verstößen gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör der Fall sein kann (vergleiche OLG Frankfurt,

Beschluss vom 15. Juli 2010 – 3 WF 178/10 –, Rn. 10; OLG Köln FamRZ 2010, 1003, Rn. 12; zitiert jeweils nach Juris).

Im vorliegenden Fall ist die Vielzahl der von dem Vater und dem Großvater – letzterer teilweise als Bevollmächtigter des Vaters, teilweise in eigener Sache – gestellten Anträge zu berücksichtigen. Die Besorgnis der Befangenheit zu begründen vermag jedoch ein Verhalten, bei dem der abgelehnte Richter auf der falschen Zuordnung beharrt. In diesem Fall kann sich der Eindruck aufdrängen, der Richter nehme die Eingaben nicht zur Kenntnis oder sei nicht bereit, einen einmal begangenen Fehler zu korrigieren. Beides kann auf eine Voreingenommenheit hindeuten (vergleiche Beschluss des Senats vom 23 Januar 2020 im Verfahren 13 WF 99/19).

Im vorliegenden Fall ist jedoch zu berücksichtigen, dass eine falsche Zuordnung einer Eingabe des Großvaters geltend gemacht wird. Das Familiengericht hat die Eingabe nicht zu dem vom Großvater eingeleiteten Umgangsverfahren genommen, sondern zum Sorgerechtsverfahren der Eltern; im Sorgerechtsverfahren hat es dem Großvater vorgehalten, er sei nicht Verfahrensbeteiligter, außerdem sei das Sorgerechtsverfahren beendet. Ein solches Vorgehen ist nicht geeignet, eine Voreingenommenheit gegen den Vater zu begründen. Dies gilt jedenfalls, wenn das Verhalten zugrunde gelegt wird, das der Vater es im Ablehnungsgesuch geschildert hat.

4. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Abteilungsrichterin im vorliegenden Fall zur Entscheidung über das gegen sie gerichtete Ablehnungsgesuch berufen war. Denn eine Aussicht auf Erfolg im Sinne des Verfahrenskostenhilferechts wäre auch dann zu verneinen, wenn eine sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Familiengerichts vom 30. Oktober 2019 mit der Maßgabe zurückzuweisen wäre, das Ablehnungsgesuch werde als unbegründet zurückzuweisen.

Groth  
Vorsitzender Richter am Kammergericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 12.08.2020

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig